OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400632/6/FP

Datum:
Linz, 17. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von X, geb. X, X, vertreten durch Dr. J M, Rechtsanwalt, X gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. Juli 2022, GZ: 0006619/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung des BStMG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde unter Anwendung des § 20 VStG eine Strafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Stunden) über die Beschwerdeführerin (Bf) und machte ihr den unter Punkt II.2. wiedergegebenen Vorwurf.

I.2. In ihrer rechtzeitig eingebrachten anwaltlichen Beschwerde vom 1. August 2022 legte die Bf auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass sie die Ersatzmaut entrichtet habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 11. Jänner 2023.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat der Bf im angefochtenen Straferkenntnis folgenden Vorwurf gemacht:

„I. Tatbeschreibung

Der*Die Beschuldigte, X , geboren X, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 05.11.2020 um 07:32 Uhr auf die A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.
Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.“

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 250 Euro (28 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe)
[Straferkenntnis]

Die Bf befuhr am 5. November 2020 um 07:32 Uhr die Autobahn A7 am im obigen Spruch angegebenen Ort. Die angebrachte 10-Tagesvignette war am 12. Juli 2020 abgelaufen. Eine digitale Vignette war nicht registriert.
[Anzeige, Stellungnahme ASFiNAG]

Die ASFiNAG fertigte am 10. November 2020 eine Zahlungsaufforderung aus, mit welcher sie die Bf zur Einzahlung der Ersatzmaut von 120 Euro aufforderte.
Die Bf zahlte am 26. November 2020 120 Euro auf das Konto der ASFiNAG ein. Da jedoch die Identifikationsnummer nicht als Verwendungszweck angegeben war, konnte die ASFiNAG die Zahlung nicht zuordnen und buchte diese zurück.
[Kontoauszug, Stellungnahme ASFiNAG]

Die Bf verfügt über eine Pension von 1.179,61 Euro.
[vorgelegter Kontoauszug]

Sie ist unbescholten.
[Akt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Insbesondere ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, dass die Bf zwar zeitgerecht, also innerhalb der vierwöchigen Frist, den Versuch gemacht hat, die Ersatzmaut zu bezahlen, aus welchen Gründen auch immer jedoch weder der volle Name der Bf, noch die Identifikationsnummer des Vorgangs bei der ASFiNAG einlangte, weshalb diese die Rücküberweisung des Betrages vornahm.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 20 VStG lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

b) § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11.

§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]“

c) § 19 BStMG 2002 lautet:

„Ersatzmaut

§ 19. (1) In der Mautordnung ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.
(2) Die Mautaufsichtsorgane sind befugt, Lenker, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 sowie gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Satz entweder auf frischer Tat oder in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Begehung betreten werden, mündlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern. Der Aufforderung wird entsprochen, wenn der Lenker unverzüglich die entsprechende Ersatzmaut zahlt. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen.
(3) Die Mautaufsichtsorgane sind im Fall, dass wegen einer von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 keine bestimmte Person beanstandet werden kann, befugt, am Fahrzeug eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut zu hinterlassen. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen zwei Wochen ab Hinterlassung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.
(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

(5) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so sind die Mautaufsichtsorgane befugt, anlässlich einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut jenes Fahrzeuges, mit dem die Tat begangen wurde, den Zulassungsbesitzer mündlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder auf dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht und die Tat nicht bereits verjährt ist. Die Aufforderung ist an den Lenker zu richten, der bei der Leistung der Ersatzmaut als Vertreter des Zulassungsbesitzers fungiert. Ihr wird entsprochen, wenn der Lenker unverzüglich die Ersatzmaut zahlt. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen.
(6) Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.
(7) Soweit in der Mautordnung bestimmt ist, dass die Ersatzmaut auch in bestimmten fremden Währungen gezahlt oder unbar beglichen werden kann, sind von den Mautaufsichtsorganen Zahlungen auch in diesen Formen entgegenzunehmen. Gebühren, Spesen und Abschläge sind vom Mautgläubiger zu tragen.“

d) § 20 BStMG 2002 lautet:

„Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen.“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. objektiver Tatbestand

IV.1.1. Aus § 11 Abs 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten

ist. Am PKW der Bf war am Tattag keine gültige Vignette angebracht. Die Vignette hat nach den gesetzlichen Grundlagen beim Auffahren auf das mautpflichtige Bundesstraßennetz angebracht zu sein. Sie hat insofern die zeitabhängige Maut am Tattag nicht entrichtet und dennoch das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Bf hat den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Norm insofern erfüllt.

IV.1.2. Entgegen der von der Bf in ihrer Beschwerde geäußerten Rechtsansicht, kommt ihr der Strafaufhebungsgrund der Bezahlung der Ersatzmaut nicht zugute, weil dies nach dem Wortlaut des § 19 Abs 4 BStMG nur dann der Fall ist, wenn der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut insofern entsprochen wird, als die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Letzteres war nach den Feststellungen nicht der Fall, weil die Identifikationsnummer am Überweisungsauftrag gänzlich fehlte. Das Gesetz nimmt im gegebenen Zusammenhang keine Rücksicht darauf, aus welchem Grund die erforderlichen Daten im Überweisungsauftrag fehlen, weil es auf die rechtskonforme Gutschrift auf dem Konto der ASFiNAG abstellt. Eine Verschuldenskomponente oder eine Abwägung ist dem Gesetz vorliegend fremd, sondern kommt es – bei rechtswirksamer Zustellung der Ersatzmautaufforderung – alleinig auf das bedingungs- und fristgemäße Einlangen der Ersatzmaut auf dem Konto der ASFiNAG an. Damit verlangt das Gesetz vom Normunterworfenen auch, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Daten im Rahmen der in seiner Sphäre liegenden Zahlungsanweisung auch übertragen werden und liegt es in seiner Ingerenz, die Überweisung so zu gestalten, dass den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird.

Es kann diesbezüglich auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum vergleichbaren Fall der Anonymverfügung verwiesen werden:

„Die Regelung des § 49a Abs. 6 VStG liegt im Interesse der Verwaltungsökonomie. Wird von der durch § 49a Abs. 6 VStG ermöglichten Bezahlung durch Telebanking Gebrauch gemacht, trägt der Auftraggeber der Überweisung sämtliche Risiken des Überweisungsverkehrs. Wie die Materialien (1167 BlgNR XX. GP, 42) ausführen, gehen sämtliche "Übermittlungsfehler, Irrtümer, Unterbrechungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art" zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist daher gehalten, neben der richtigen Identifikationsnummer auch die "Überweisung des Strafbetrages", nämlich

des vorgeschriebenen Strafbetrages, vorzunehmen. […]“ (VwGH 18. Dezember 2015, 2013/02/0219)

IV.1.3. Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG insofern erfüllt.

IV.2.1. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Beim Delikt nach § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf hat sich in ihrer Beschwerde im Wesentlichen auf die Frage der Zahlung der Ersatzmaut konzentriert, einen Strafaufhebungsgrund, der auf objektiver Ebene zu prüfen ist und nach dem Gesagten nicht vorliegt.

Sie hat dabei mangelndes Verschulden nicht behauptet, weshalb ihr die Tat auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen ist.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen.
(vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.3.2. Anwendung des § 20 VStG

Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde vorliegend zurecht § 20 VStG zur Anwendung gebracht und die gesetzliche Mindeststrafe in geringem Ausmaß unterschritten hat.

Tatsächlich liegen auch nach Ansicht des Gerichts maßgebliche Milderungsgründe vor. Zumal Erschwerungsgründe nicht vorliegen, überwiegen erstere auch beträchtlich.

Zunächst ist die Bf nach dem Aktenstand unbescholten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Zudem hat sich die Bf ernstlich bemüht, den „verursachten Schaden“ (verkürzte Maut) gutzumachen, indem sie die Ersatzmaut zur Einzahlung gebracht hat. Nur aufgrund unglücklicher Umstände oder eines Versehens ist die Ersatzmaut bei der ASFiNAG dem Fall nicht zuzuordnen gewesen. Die Tat selbst hat die Bf nie bestritten.

Die Tat fand im Übrigen bereits im November 2020 statt und lässt sich dem Akt nicht entnehmen, dass sich die Bf seither nicht wohlverhalten hat.

All diese Umstände wirken mildernd.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, wodurch die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.

Angesichts des Vorliegens mehrerer wesentlicher und gewichtiger Milderungsgründe (insbesondere Unbescholtenheit und ernstliches Bemühen) und der hohen Mindeststrafe sind für das Gericht angesichts der offensichtlichen Bereitschaft der Bf, die Ersatzmaut zu bezahlen, keine Gründe ersichtlich, den möglichen Rahmen nicht voll auszuschöpfen, die gesetzliche Mindeststrafe auf die Hälfte zu reduzieren und eine Geldstrafe von 150 Euro zu verhängen. Dieser

angesichts der vergleichsweise bescheidenen Pension der Bf für diese immer noch deutlich spürbare Strafbetrag ist ausreichend, um die Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Die Bf wird in Zukunft um ihre Pflicht, die Maut zu bezahlen, wissen.

Die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.4. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen.

IV.5. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde der Bf in Bezug auf den Punkt der Schuld abzuweisen, dem Antrag, die Strafe herabzusetzen, jedoch spruchgemäß Folge zu geben.

IV.6. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind der Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung betrifft im Wesentlichen die Frage der Strafzumessung, die einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl